



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 05. AUGUST 2020, NR. 142

ANKAUF EINER LIEFERUNG / DESINFEKTIONSMITTEL UND NACHFÜLLKANISTER

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in die Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr in Verzug Nr. 2 vom 26.02.2020, mit der Verordnung, dass in öffentlichen Verwaltungen und insbesondere im Zugangsbereich zu Einrichtungen des Landesgesundheitsdienstes sowie in allen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten den Nutzern Desinfektionslösungen zum Händewaschen zur Verfügung gestellt werden müssen,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27, Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

hat festgestellt, dass das auf dem Kostenvoranschlag angeführte Desinfektionsmittel mit Nachfüllkanister für den Schulbetrieb benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der Preis des Desinfektionsmittels samt Nachfüllkanister 7.121,40 Euro (mwst.-frei) beträgt, für dieses Desinfektionsmittel keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen Hochkofler Erwin & Co KG als Vertragspartner aufgrund aufgrund einer nach dem



Prinzip der Angemessenheit durchgeführten Marktanalyse ausgewählt wurde, wobei insgesamt vier Angebote eingeholt wurden und das Angebot des Vertragspartners das günstigste Angebot ist,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2020 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der Firma Hochkofler Erwin & Co KG einen Vertrag zur Lieferung des Desinfektionsmittels samt Nachfüllkanister gemäß Angebot über 7.121,40 Euro abzuschließen.

Die Führungskraft

Susanna Huez

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)